

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes hier: Neugestaltung der Studienfinanzierung

1. Anlass

Der Senat beabsichtigt, die bisherige Erhebung von Studiengebühren neu zu ordnen, um noch besser als bisher zu gewährleisten, dass Studiengebühren kein soziales Hindernis für die Aufnahme eines Studiums darstellen. Durch die grundsätzlich auf die Zeit der Berufsaufnahme nach beendetem Studium verlagerte Zahlung von Studiengebühren und entsprechende Einkommensgrenzen zur Rückzahlung wird dies zukünftig sichergestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für die neugestaltete Erhebung von Studiengebühren durch die Hamburger Hochschulen und die Möglichkeit der nachgelagerten Zahlung dieser Gebühren durch die Studierenden schaffen.

2. Ausgangssituation

Übergeordnetes Ziel des Senats ist es, die Hamburger Hochschulen als wichtiges Element der gesamtstädtischen Entwicklung zu stärken. Leistungsstarke Hochschulen sind entscheidend für Hamburgs Position als zukunftsfähige Metropole in der Wissensgesellschaft und leisten einen grundlegenden Beitrag dazu, talentierte junge Menschen für die Stadt zu interessieren und sie an Hamburg zu binden.

Die Hamburger Hochschulen benötigen zusätzliche Mittel, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Einführung von Studiengebühren hat den Hochschulen im Sommersemester 2007 und dem Wintersemester 2007/2008 erhebliche zusätzliche Mittel eingebracht, die allein für die Aufgaben der Hochschulen in Studium und Lehre bestimmt sind. Sie sollen die Studiensituation der

Studierenden verbessern und konnten bereits positive Effekte erzielen: Die Einstellung zusätzlichen Lehrpersonals, die Verlängerung von Bibliotheksöffnungszeiten oder zusätzliche Computer-Arbeitsplätze sind nur drei Beispiele einer Vielzahl an Maßnahmen, mit denen die Hochschulen die Studienbedingungen bereits spürbar aufwerten konnten.

Der Senat ist entschlossen, den Hochschulen auch weiterhin die bisher erzielten Einnahmen aus Studiengebühren zukommen zu lassen, gleichzeitig aber etwaige Hürden zur Aufnahme eines Studiums noch weiter abzubauen. Um dies zu erreichen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Neugestaltung der Studienfinanzierung vorgeschlagen.

3. Situation in anderen Bundesländern

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Januar 2005 u. a. festgestellt, dass eine bundeseinheitliche Regelung für die Erhebung von Studiengebühren nicht erforderlich sei, sondern dass die Bundesländer eigenständige, unterschiedliche Regelungen treffen können. Dabei muss allerdings stets das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes beachtet werden; Studiengebührenmodelle der Länder müssen sozialverträglich sein. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf zum einen durch die Höhe der Studiengebühr von 375 Euro pro Semester, die nur einen Bruchteil der tatsächlichen Studienplatzkosten abdeckt, und zum anderen durch den mit der Studiengebührenpflicht korrespondierenden Stundungsanspruch gewährleistet.

Neben Hamburg haben Baden-Württemberg, Bayern, Hessen¹⁾, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland Studiengebühren eingeführt. Während in den anderen Ländern der Regelsatz für allgemeine Studiengebühren 500 Euro beträgt, wird Hamburg die Gebührenhöhe entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf um 25 % auf 375 Euro vermindern. Die anderen Länder bieten gebührenpflichtigen Studierenden eine Finanzierungsmöglichkeit der Studiengebühren durch unterschiedliche landeseigene Darlehensangebote an, die mit Zinskosten in einem Rahmen von derzeit 5,50 bis 6,48 % einhergehen. Hamburg wird seinen Studierenden künftig hingegen eine zinsfreie Stundung der Gebührenforderung anbieten.

4. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf ist durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

- Einheitliche Studiengebühr von 375 Euro pro Semester für alle Hochschulen und alle Studiengänge.
- Neuregelung der Befreiungs- bzw. Stundungstatbestände im Gesetz.
- Regelmäßige Gebührenstundung zur nachgelagerten Erhebung der Studiengebühren.
- Mittelbereitstellung für die Hochschulen in Höhe der gestundeten Gebührenforderungen durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK).
- Übernahme von daraus resultierenden Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg.
- Überführung der Entscheidung zur Exmatrikulation aus Gründen der Nicht-Zahlung von Gebühren und Beiträgen in das Ermessen der Hochschulen.
- Gesetzliche Festlegung der Beteiligungsrechte Studierender an den Entscheidungen über die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren.
- Erstmalige Anwendung der neugefassten Exmatrikulationsregelungen zum Sommersemester 2008.
- Erstmalige Anwendung der neugefassten Gebührenregelung zum Wintersemester 2008/2009.

5. Neugestaltung der Studienfinanzierung

Die Studiengebühr von 500 Euro wird auf 375 Euro abgesenkt. Das bedeutet eine Reduzierung um 25 %, die die Belastung für die Studierenden spürbar senkt.

Gleichzeitig ermöglicht ein neuartiges Stundungsangebot die nachgelagerte Zahlung der Studiengebühren. Die Gebührenforderung wird von den Hochschulen für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich zwei weiterer Semester zinslos gestundet. Für Studiengänge nach § 52 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) – hier sind die abzulösenden Diplom- und Magister-Studiengänge gemeint – oder § 54 HmbHG – das betrifft die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge – gilt grundsätzlich, dass der Anspruch für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer Verlängerung von zwei weiteren Semestern geltend gemacht werden kann. Um die neuen Studiengangsstrukturen mit Einführung des Bachelor-Master-Systems entsprechend abzubilden, kommt bei Master-Studiengängen nach § 54 HmbHG eine besondere Regelung zum Tragen: Da diese Studiengänge auf einem absolvierten Bachelor-Studiengang aufbauen, wird bei der Ermittlung der Anspruchsdauer von Studierenden der Master-Studiengänge nach § 54 HmbHG eine gegebenenfalls bereits in Anspruch

genommene Verlängerungszeit aus dem Bachelor-Studium angerechnet.

Parallel bleibt die Möglichkeit erhalten, die Studiengebühren auch ohne Inanspruchnahme der Stundung zu zahlen. Die Hochschulen übertragen die gestundeten Forderungen auf die WK. Diese stellt den Hochschulen finanzielle Mittel in Höhe der übertragenen Forderungen zur Verfügung. Die Gebührenforderung wird mit Ablauf der o.g. Frist fällig und von der WK geltend gemacht. Personen, deren Einkünfte eine Summe von 30.000 Euro nicht überschreiten, wird die Zahlung weiterhin zinsfrei gestundet. Die Einkünfte werden nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes berechnet. Der Nachweis über die Höhe ist von den Personen zu führen, die die weitere Stundung in Anspruch nehmen wollen.

Mit diesen Stundungsangeboten wird den Studierenden eine attraktive Möglichkeit zur nachgelagerten Zahlung der Studiengebühren eröffnet. Die bislang gültigen Ausnahmeregelungen, die insbesondere diejenigen Studierenden betreffen, die im laufenden Semester keine Leistungen der Hochschule in Anspruch nehmen, bleiben erhalten. Angesichts der zinslos angebotenen Gebührenstundung werden hingegen die Befreiungs- bzw. Stundungsregelungen beschränkt.

Daher bedarf es mit der zinslos angebotenen Stundung künftig auch nicht mehr der Möglichkeit zur Leistungsbefreiung sowie einer bislang gesondert ausgewiesenen gesetzlichen Regelung für Härtefälle im Hamburgischen Hochschulgesetz. Sollten in besonders gelagerten Einzelfällen Stundungen oder Erlasse aus Härtegründen notwendig sein, können die Hochschulen im Rahmen der dazu existierenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) gemäß § 59 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 105 Absatz 1 LHO Entscheidungen darüber treffen.

Ausländische Studierende, die keinen Stundungsanspruch nach § 6 c des Gesetzentwurfes haben, sollen gleichwohl im Interesse der Internationalisierung einen Anreiz zur Aufnahme eines Studiums an einer Hamburger Hochschule haben. Deswegen bleibt für die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, in diesen Fällen die Studiengebühren in eigenem Ermessen zu stunden.

Schließlich wurden zwar die generellen Befreiungsmöglichkeiten für Studierende mit Kind und Studierende mit Behinderungen beziehungsweise chronischen Erkrankungen eingeschränkt. Mit der Möglichkeit dieser Gruppen, nach Ablauf des Stundungsanspruches eine Gebührenbefreiung zu erhalten, wurde hier jedoch ein Weg gefunden, der der spezifischen Lebenssituation der Betroffenen vor allem mit Blick auf die studienzeitverlängernden Nachteile Rechnung trägt.

6. Neuordnung der Exmatrikulationsregelung

Mit dem Gesetzentwurf wird ebenfalls eine Neuordnung der Exmatrikulationsregelung vorgeschlagen. Es soll der Grundsatz aufrecht erhalten bleiben, dass Studierende, die die Zahlung der Studiengebühr verweigern, exmatrikuliert werden. Dies ist einerseits eine Frage der Gerechtig-

¹⁾ In Hessen ist ein Gesetz zur Abschaffung von Studiengebühren vom dortigen Landtag beschlossen worden. Der Ministerpräsident der geschäftsführenden Landesregierung hat die Unterzeichnung des Gesetzes mit dem Verweis auf Formfehler verweigert.

keit, denn auch zahlungsverweigernde Studierende können zusätzliche Leistungen in Anspruch nehmen, deren Grundlage erst die zahlenden Studierenden geschaffen haben, zumal durch die nachgelagerte Zahlung jeder soziale Grund entfallen ist, eine Zahlung der Studiengebühren zu verweigern. Zum zweiten ist es für die Hochschulen notwendig, in letzter Konsequenz auf die Exmatrikulation als Mittel zur Durchsetzung einer Gebührenforderung zurückgreifen zu können.

Um jedoch individuellen Umständen besser Rechnung tragen zu können, wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die Exmatrikulation zu einer Ermessens-Entscheidung. Damit wird berücksichtigt, dass die Exmatrikulationsregelung für alle Arten nicht geleisteter Gebühren oder Beiträge greift – unabhängig davon, ob es sich um Ausleihgebühren der Bibliotheken oder die Studiengebühren handelt. Es ist daher angemessen, dass die Hochschulen in eigenem Ermessen entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen eine Exmatrikulation von Studierenden erfolgt, die der Gebühren- oder Beitragspflicht nicht nachkommen.

Die neue Regelung zur Exmatrikulation soll rückwirkend bereits zum Sommersemester 2008 gelten.

7. Einnahmen der Hochschulen

Die Hochschulen erhalten die Einnahmen aus der Gebührenerhebung. Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Gebührenerhebung werden ca. 55.000 Studierende an den staatlichen Hamburger Hochschulen betreffen; davon fallen – nach den bisherigen Erfahrungen – ca. 7.000 Studierende unter die Ausnahmetatbestände.

Insofern ist von 48.000 grundsätzlich gebührenpflichtigen Studierenden auszugehen. Da die Befreiungstatbestände mit dem neuen Gesetz stark eingeschränkt werden, wird hier die Annahme getroffen – begründet durch die Antworten der Hochschulen auf Schriftliche Kleine Anfragen –, dass weitere rund 500 Studierende auf Grund praktischer Studiensemester befreit werden. Zudem bleibt die Möglichkeit der Stundung für ausländische Studierende nach § 6b Absatz 5 Nr. 2 HmbHG erhalten, die bislang ca. 500 Studierende in Anspruch genommen haben.

Damit ergibt sich eine Zahl von 47.000 unmittelbar und 500 – wegen der Stundungen – mittelbar zahlungspflichtigen Studierenden. Würden alle 47.500 Studierenden die Gebühr entrichten, entspräche dies einem Einnahmenvolumen von 35,625 Mio. Euro.

Zugleich sichert der Senat zu, dass sich die neuen Regelungen für die Hochschulen finanziell nicht nachteilig auswirken und die bisher erzielten Einnahmen aus Studiengebühren als Maßstab gelten. Sollte die Neugestaltung der Studienfinanzierung dazu führen, dass die erzielten Einnahmen aus Studiengebühren nicht über Gebühreneinnahmen erreicht werden können, soll diese ggf. entstehende Finanzlücke aus Mitteln des allgemeinen Haushaltes kompensiert werden.

Diese Berechnung muss angesichts im Zeitablauf variierender Studierendenzahlen dynamisiert werden. Um für die Zukunft eine Anrechnungsmethode zu erhalten, die dem Rechnung trägt, wird nach einer erstmaligen Erhebung zur notwendigen Kompensationszahlung der Freien und Hansestadt Hamburg der ermittelte Gesamtbetrag durch die Anzahl der dann gebührenpflichtigen Studierenden geteilt. Daraus ergibt sich ein Pro-Kopf-Betrag, der für die Zukunft festgelegt wird. Die ggf. veränderte Zahl der Gebührenpflichtigen kann so gemeinsam mit der redu-

zierten Gebührenhöhe in einem Wert abgebildet werden. Steigt die Zahl der gebührenpflichtigen Studierenden künftig, erhalten die Hochschulen einen höheren Gesamtkompensationsbetrag von der Freien und Hansestadt Hamburg; sinkt die Zahl der Studierenden, sinkt auch der Kompensations-Betrag der Freien und Hansestadt Hamburg – allerdings immer in einem festen Verhältnis zur Entwicklung der Studierendenzahlen, so dass sich keine Verschlechterung in der finanziellen Ausstattung der Hochschulen ergibt.

Die Verwendung sowohl der privaten wie ggf. der zusätzlichen staatlichen Mittel bleibt auf die Aufgaben der Hochschulen in Studium und Lehre beschränkt; die aus diesen Mitteln resultierenden Verbesserungen bei der personellen und sächlichen Ausstattung bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

8. Kosten

Folgende Kostenarten sind zu differenzieren:

- Die Kosten der WK, die im Rahmen der Gebührenstundung anfallen.
- Die staatlichen Kompensationskosten zur Beibehaltung des den Hochschulen zur Verfügung stehenden Finanzvolumens.
- Die Verwaltungskosten der Hochschulen.
- Die Kosten der Verschuldensobergrenze.

Auf Grund einer Vielzahl von Parametern (bspw. zahlungspflichtige Studierende; Inanspruchnahme des Stundungsangebots), für die noch keine verlässliche Datengrundlage besteht oder die sich durch veränderte äußere Bedingungen (Entwicklung des Zinsniveaus) massiv verändern könnten, ist eine genaue Quantifizierung der Kosten, die mit den Systemveränderungen verbunden sind, nur schwer möglich.

Für den größten Kostenblock – die Kosten der WK – sind besondere Modellannahmen zu treffen, um zu einer realistischen Kostenabschätzung zu kommen: Der WK entstehen aus der Mittelbereitstellung für die Hochschulen Zins- und Bearbeitungskosten, Kosten der Verwaltung und Nachverfolgung der Gebührenforderungen sowie Kosten für nicht beitreibbare Forderungen. Die Kostenberechnung steht gerade in diesem Abschnitt unter erheblichem Vorbehalt der tatsächlichen, nicht prognostizierbaren Entwicklung unterschiedlicher Parameter, für die zur näheren Kostenabschätzung folgende Annahmen getroffen werden:

Derzeit befindet sich das Hochschulsystem im Umbruch; Diplom- und Magister-Studiengänge mit tendenziell längeren tatsächlichen Studienzeiten werden noch parallel zu den neuen Bachelor- und Master-Studiengängen mit kürzeren Studienzeiten angeboten. Es wird deshalb die Modellannahme getroffen, dass über alle Studiengänge gesehen die Studierenden 10 Semester studieren. Daraus resultiert eine Forderungssumme in Höhe von 3.750 Euro pro Studierenden. Weiter wird angenommen, dass 47.000 Studierende zahlungspflichtig sind und alle das Stundungsangebot annehmen. 80% der Gebührenschuldner zahlen innerhalb von 2 Jahren nach Studienende ihre Gebührenschuld zurück, 5% innerhalb von 5 Jahren. Die restlichen 15% der Gebührenschuldner fallen u. a. auf Grund des Unterschreitens der Einkommensgrenze aus.

Unter Berücksichtigung dieser Modellannahmen ergeben sich in den ersten fünf Jahren folgende Gesamtkosten p.a. (in Tsd. Euro):

Jahr	Kosten der Gebührenstundung (WK)	staatliche Kompensation	Verwaltungskosten Hochschulen	Kosten der Verschuldens- obergrenze	Gesamt
2008	562	3.384	1.567		5.513
2009	2.811	2.521	1.567		6.899
2010	5.060	2.521	1.567		9.148
2011	7.214	2.521	1.567		11.302
2012	9.063	2.521	1.567	225	13.376

Durch den Wegfall zahlreicher Befreiungstatbestände, die künftig nicht mehr administriert werden müssen, ist damit zu rechnen, dass die Hochschulen diese Verwaltungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Im eingeschwungenen Zustand – der nach dieser Modellrechnung im Jahr 2023 erreicht ist – ergeben sich folgende Gesamtkosten (in Tsd. Euro):

Jahr	Kosten der Gebührenstundung (WK)	staatliche Kompensation	Verwaltungskosten Hochschulen	Kosten der Verschuldens- obergrenze	Gesamt
2023	19.457	2.521	1.567	225	23.770

Die 2008 anfallenden Kosten der WK sollen durch die Einrichtung eines Zuweisungstitels an die WK im Einzelplan 3.2 gedeckt werden, für den ein Betrag von 562 Tsd. Euro nachgefordert wird. (vgl. Petikum). In den Haushaltsplan-Entwurf 2009/2010 werden die Folgekosten eingestellt.

Die Kosten der staatlichen Kompensation sind jeweils erst zum Ende eines Semesters zu ermitteln. Für sie kann daher im Rahmen des Haushaltsplan-Entwurfs 2009/2010 Vorsorge getroffen werden.

9. Verpflichtungen der Hochschulen

Die Hochschulen sind gesetzlich verpflichtet, die Einnahmen aus Studiengebühren für ihre Aufgaben in Studium und Lehre einzusetzen; die angemessene Mitwirkung der Studierenden an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel wird gesetzlich festgeschrieben. Die Hochschulen sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, die organisatorischen Voraussetzungen für ein zügig zu absolvierendes Studiums zu schaffen bzw. auszubauen, bspw. die Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen zu realisieren. In der Gesetzesbegründung wird außerdem die bereits bestehende jährliche Berichtspflicht konkretisiert. Staatliche und hochschulinterne Planungen können so besser aufeinander abgestimmt werden. Die Berichterstattung soll auch gegenüber der Hochschulöffentlichkeit erfolgen.

10. Evaluation

Der Senat wird der Bürgerschaft fünf Jahre nach der neueregelten Erhebung von Studiengebühren einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes hinsichtlich der Studiendauer und der durch Studiengebühren finanzierten Maßnahmen vorlegen. Besonders zu berücksichtigende Aspekte sollen dabei die soziale und internationale Zusammensetzung der Studierendenschaft, die Geschlechtszugehörigkeit sowie die Situation von Behinderten sein.

11. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen;
- das nachstehende Gesetz beschließen;
- im Haushaltsplan 2007/2008 für das Haushaltsjahr 2008 die Einrichtung des Titels 3690.671.02 „Erstattungen an die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt im Zusammenhang mit Studiengebühren“
Übertragbar
Deckungsfähig im Einzelplandeckungskreis
EDK -032-01
mit einem Ansatz von 562 Tsd. Euro beschließen;
- zur Deckung der vorstehenden Nachbewilligung im Haushaltsplan 2007/2008 den Ansatz beim Titel 9990.359.01 „Entnahme aus allgemeiner Rücklage“ im Haushaltsjahr 2008 um 562 Tsd. Euro heraufsetzen.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63, 64), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Einträge zu §§ 6b und 6c erhalten folgende Fassung:
 - „§ 6b Nachgelagerte Studiengebühren
§ 6c Stundung der Studiengebühren“
 - b) Hinter dem Eintrag zu § 6c werden folgende Einträge eingefügt:
 - „§ 6d Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
§ 6e Sonstige Gebühren und Entgelte“
 - c) Der Eintrag zu § 129a wird gestrichen.
2. §§ 6b und 6c erhalten folgende Fassung:
 - „§ 6b
Nachgelagerte Studiengebühren

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 dieses Gesetzes genannten Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 Studiengebühren in Höhe von 375 Euro je Semester. Die Studiengebühren sind mit der Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Die Studiengebühren werden auf Grund einer zinslosen Gebührenstundung nach Maßgabe des § 6c nach Beendigung des Studiums nachgelagert entrichtet; sie können auch sofort entrichtet werden.

(2) In einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 Satz 2 fällt die Studiengebühr nur einmal an; sind mehrere Hochschulen beteiligt, wird die Studiengebühr entsprechend den Studienanteilen aufgeteilt.

(3) Beim Teilzeitstudium nach § 52 Absatz 5 werden die Studiengebühren nach Absatz 1 entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.

(4) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sind Studierende ausgenommen, die

 1. als Doktorandinnen und Doktoranden oder für einen vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind,
 2. beurlaubt sind,
 3. das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2695), absolvieren,
 4. ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren oder
 5. als Austausch-/Programmstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.

(5) Die Hochschulen befreien auf Grund eines Antrages, der vor Beginn des Semesters zu stellen ist, Studierende von der Gebührenpflicht,

 1. die während des Studiums ein Kind im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert am 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254, 3261), das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, pflegen und erziehen oder gepflegt und erzogen haben,
 2. bei denen sich während des Studiums eine Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2999), erheblich studienerschwerend auswirkte oder auswirkt,

wenn ihre absolvierte Studienzeit die Dauer des Anspruchs auf Gebührenstundung gemäß § 6c Absatz 3 überschreitet. Tritt der Antragsgrund im laufenden Semester ein, kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden.

(6) Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen

 1. Studierende von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ausnehmen, die ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester oder eine Praxisphase absolvieren,
 2. ausländischen Studierenden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 stunden.

(7) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach Absatz 1 und § 6e Absatz 1 sowie die gegebenenfalls zur Kompensation bisheriger Einnahmen zusätzlichen staatlichen Mittel stehen den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Die Studierenden sind an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel angemessen zu beteiligen. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die gemäß Satz 1 finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

§ 6c

Stundung der Studiengebühren

- (1) Einen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren nach § 6b Absatz 1 haben
1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes
 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertrags-

staates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950, 2000),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihr Zeugnis der Hochschulreife (§ 37 Absatz 1) in Deutschland erworben haben.

(2) Nach Vollendung des 45. Lebensjahres besteht kein Anspruch auf eine Gebührenstundung.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer eines Studiums, längstens für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studiengangs nach § 52 oder § 54 zuzüglich einer Verlängerung um zwei weitere Semester. Eine im Bachelor-Studiengang gewährte Verlängerung wird bei der Ermittlung der Anspruchsdauer im Master-Studiengang angerechnet. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.

(4) Bei Aufnahme eines Zweitstudiums verlängert sich der Anspruch auf Antrag, der vor Beginn des Semesters zu stellen ist, um dessen Regelstudienzeit, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind.

3. Hinter § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d

Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

(1) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt zahlt den Hochschulen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30, 31), Mittel in Höhe der gestundeten Gebührenforderungen gegen Übertragung dieser Forderungen semesterweise aus. Die Hochschulen übermitteln die personenbezogenen Daten, die zur Verwaltung und Nachverfolgung der übertragenen Forderungen notwendig sind, an die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt.

(2) Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt zieht die fälligen Gebührenforderungen durch Verwaltungsakt ein. Sie ist berechtigt, die Gebührenforderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236) in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

(3) Unterschreiten die Einkünfte der Gebührenschuldnerin beziehungsweise des Gebührenschuldners eine Summe von 30.000 Euro, stundet die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt die Forderung auf Antrag weiter, ohne Stundungszinsen zu erheben. Die nach diesem Gesetz maßgeblichen Einkünfte sind nach § 2

Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Wird die in Satz 1 genannte Summe der Einkünfte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Beendigung des Studiums nicht erreicht, wird die Forderung niedergeschlagen. Die Regelung des § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung bleibt davon unberührt. Der Nachweis über die Höhe der Einkünfte obliegt der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner.

(4) Überschreiten die Summe der fälligen Gebührenforderungen und eine Darlehensschuld nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen die Höchstgrenze von 17.000 Euro, ist die Gebührenschuldnerin beziehungsweise der Gebührenschuldner auf Antrag von der Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils der Forderungssumme zu befreien.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt die aus der Mittelbereitstellung für die Hochschulen entstehenden Zins- und Bearbeitungskosten, die Kosten der Verwaltung der Gebührenforderungen sowie die Kosten von nicht beitreibbaren Forderungen.

(6) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere das Verfahren der Forderungsübertragung und die Erstattung der Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, das Verfahren zum Nachweis über die Höhe der Einkünfte, die Dauer oder Befristungen von Stundungen, die Voraussetzungen zur Erhebung von Stundungszinsen nach bankenüblichen Grundsätzen sowie die Modalitäten der Rückzahlungen.“

4. Hinter § 6d wird folgender § 6e eingefügt:

„§ 6e

Sonstige Gebühren und Entgelte

(1) Die Hochschulen erheben für das weiterbildende Studium auf Grund von Satzungen mindestens kostendeckende Gebühren. Sie können für nichtkonsekutive Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, und postgraduale Studiengänge nach § 56 Gebühren nach Satz 1 erheben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) Die Hochschulen können auch in anderen als in den in Absatz 1 und § 6b Absatz 1 genannten Fällen auf Grund von Satzungen Gebühren oder Entgelte für besondere Leistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 5.1.1 Nummer 5 wird aufgehoben.

- 5.1.2 Die Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

- 5.2 In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.“

- 5.3 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Absätze 2 bis 6“ durch die Textstelle „Absätze 4 und 5“ ersetzt.
6. In § 51 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Nummer 7“ durch die Textstelle „Nummer 6“ ersetzt.
7. In § 111 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „die Feststellung der Voraussetzungen für ein Studendarlehen“ durch die Textstelle „die Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Gebührenstundung gemäß § 6c“ ersetzt.
8. § 129a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5.2 ist erstmals zum Sommersemester 2008 anzuwenden; die übrigen Vorschriften sind erstmals zum Wintersemester 2008/2009 anzuwenden.
- (3) Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen und die Voraussetzungen gemäß § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der bis zum 30. September 2008 geltenden Fassung erfüllt haben, gilt diese Regelung bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 fort.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen an den staatlichen Hamburger Hochschulen Studiengebühren in Höhe von 375 Euro je Semester erhoben werden. Mit dem Betrag von 375 Euro wird in allen Studiengängen nur ein Bruchteil der Kosten abgedeckt, die ein Studienplatz tatsächlich verursacht. Es handelt sich um eine sozialverträgliche Größenordnung, die damit auch den Grundsätzen entspricht, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 26. Januar 2005 aufgestellt hat. Durch dieses Urteil war das Studiengebührenverbot des Hochschulrahmengesetzes des Bundes für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden. Die geplante Höhe der Studiengebühren liegt unterhalb der in anderen Bundesländern geltenden Sätze für allgemeine Studiengebühren.

Die Einnahmen aus den Studiengebühren werden den Hochschulen zusätzlich zu den staatlichen Haushaltsmitteln für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehen; dafür stehen auch jene staatlichen Mittel zusätzlich bereit, die als Kompensation für die bislang erzielten, aber zukünftig auf Grund der neuen gesetzlichen Regelungen ggf. nicht mehr erreichbaren Einnahmen von staatlicher Seite gewährt werden. Die Hochschulen setzen diese Mittel ein, um die Studienbedingungen und die Qualität der Lehre weiter zu verbessern.

Der Gesetzentwurf regelt ferner die Tatbestände, bei deren Vorliegen Studierende von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, sowie diejenigen, bei denen eine Befreiung von den Studiengebühren möglich ist. Dies dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Ausnahmen oder Befreiungen von der Gebührenpflicht sind möglich, wenn das Ausbildungsangebot der Hochschule nicht in Anspruch genommen wird (z. B. im Fall der Beurlaubung oder der Absolvierung eines praktischen Studiensemesters) oder unter dem Gesichtspunkt der Internationalisierung (z. B. Befreiung ausländischer Studierender von den Studiengebühren, die im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens an einer Hamburger Hochschule immatrikuliert sind).

Um eine nachgelagerte Zahlung der Studiengebühren zu ermöglichen, wird ein Rechtsanspruch auf zinslose Stundung der Studiengebühren während des Studiums gewährt. Die

Hochschulen übertragen gestundete Forderungen auf die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) und erhalten von ihr finanzielle Mittel in Höhe der übertragenen Forderungen. Die WK zieht diese Forderungen nach Beendigung des Studiums ein. Sofern die Summe der Einkünfte eine Höhe von 30.000 Euro nicht erreicht, wird sie die Forderung auf Antrag zinsfrei weiter stunden. Die Einkünfte werden nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes berechnet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist den geplanten Änderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes entsprechend überarbeitet worden (Neufassung der §§ 6b – Nachgelagerte Studiengebühren – und 6c – Stundung der Studiengebühren –; Ergänzung des Gesetzes um § 6d – Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt –; Ergänzung des Gesetzes um § 6e – Sonstige Gebühren und Entgelte –).

Zu Nummer 2 – §§ 6 b und c – Nachgelagerte Studiengebühren, Stundung der Studiengebühren

§ 6 b enthält die Kernbestimmungen der neuen Studienfinanzierungsregelung. In Absatz 1 wird die Höhe der Studiengebühren auf 375 Euro festgelegt. Satz 2 umfasst eine gesetzliche Fälligkeitsregelung, die klarstellt, dass die Studiengebühr mit der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig ist. Damit werden Semester- und Studiengebühren künftig zu einem einheitlichen Zeitpunkt fällig. Dies dient sowohl der Vereinfachung des Verfahrens als auch der Transparenz für die Studierenden im Hinblick auf einen gemeinsamen Zahlungszeitpunkt. Es bedarf nach der gesetzlichen Regelung zwar keines gesonderten Bescheids, um die Fälligkeit zu begründen. Die Hochschulen werden jedoch durch einen Bescheid (Dauer- oder Einzelbescheid) dafür Sorge tragen, dass Verfahrenssicherheit besteht. Satz 3 begründet gleichzeitig den Anspruch auf eine zinslose Gebührenstundung, mit dem Studiengebühren grundsätzlich nachgelagert gezahlt werden. Außerdem

wird die Möglichkeit eröffnet, die Studiengebühren auch sofort zu entrichten.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Berechnung der Studiengebühren im Falle des Doppel- oder Teilzeitstudiums und entsprechen der bisherigen Gesetzeslage.

Der Absatz 4 legt die Ausnahmetatbestände fest, bei deren Vorliegen die Studiengebühr entfällt. Auch diese Regelung entspricht der bisherigen Gesetzeslage.

Nach Absatz 5 können die Hochschulen Studierende mit Kind bzw. Studierende mit studienerschwerenden Behinderungen oder studienerschwerenden chronischen Erkrankungen von der Gebührenpflicht befreien, wenn die Dauer des Anspruchs auf Stundung gemäß § 6c Absatz 3 überschritten ist. Damit werden die besonderen Belastungen dieser Studierendengruppen berücksichtigt, die sich auch in einer längeren Studienzeit niederschlagen können. Um die Gebührenbefreiung in Anspruch zu nehmen, stellen die betroffenen Studierenden gegenüber den Hochschulen einen Antrag, der im Regelfall vor Beginn des Semesters zu stellen ist, das auf den Ablauf der Frist nach § 6c Absatz 3 folgt. Tritt der Antragsgrund im laufenden Semester ein, kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden.

Der Verweis in Nummer 1 auf § 25 Absatz 5 BAföG fasst die Definition des Begriffs „Kind“ im Sinne dieser Vorschrift eindeutig und ermöglicht dementsprechend eine klare Verwaltungsumsetzung. Die Altersgrenze – das vierzehnte Lebensjahr – orientiert sich an den vergleichbaren Regelungen im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz.

Der Verweis in Nummer 2 auf die Definition einer Behinderung in § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll die Anwendung der Norm erleichtern und eine einheitliche Auslegung des Befreiungstatbestandes sicherstellen. Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, der durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, kann in der Regel angenommen werden, dass sich die Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt. Nach § 2 Absatz 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Damit können auch chronische Erkrankungen zu einer Gebührenbefreiung nach Ablauf der allgemein gültigen Dauer des Anspruchs auf Stundung führen, wenn sie einer entsprechenden Behinderung gleichkommen.

Absatz 6 ermöglicht es den Hochschulen, Satzungsregelungen zu erlassen, um spezielle Studierendengruppen von der Gebührenpflicht auszunehmen bzw. ihnen die Gebühr zu stunden. Studierende, die ein praktisches Studiensemester absolvieren, können gemäß Nummer 1 von der Gebührenpflicht ausgenommen werden, da dies zwar zum Studium gehört, die Studierenden die Ressourcen der Hochschule in dieser Phase jedoch meist nur wenig in Anspruch nehmen.

Im Interesse der internationalen Attraktivität des Hochschulstandortes Hamburg können die Hochschulen nach Nummer 2 ausländischen Studierenden die Studiengebühren stunden, wenn sie keinen Stundungsanspruch nach § 6c des Gesetzentwurfes haben.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Gesetzeslage. Es wird jedoch in Satz 1 ergänzend festgelegt, dass auch staatliche Mittel, die den Hochschulen ggf. auf Grund einer Kompensation von Gebührenaussfällen durch die gesetzliche Neuregelung gewährt werden, nur für die Aufgaben der Hochschulen in Studium und Lehre zu verwenden sind. Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung, die aus

diesen staatlichen Mitteln finanziert werden, werden – ebenso wie auch die aus Studiengebühren finanzierten Verbesserungen – bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität an den Hochschulen außer Betracht gelassen. Auf diese Weise soll die Verbesserung der Studienbedingungen sichergestellt werden.

Satz 2 legt fest, dass die Studierenden an den Entscheidungen der Hochschule über die Verwendung der Mittel aus Gebühreneinnahmen angemessen zu beteiligen sind. Den Hochschulen obliegt es, nähere Verfahren festzulegen, in denen dieser Vorgabe zur Mitwirkung Rechnung getragen wird. Angesichts der unterschiedlichen Größe und Strukturen der Hamburger Hochschulen ist es sinnvoll, hier keine für alle Hochschulen einheitlichen Verfahrensregelungen im Gesetz festzulegen.

Satz 3 bestimmt, dass der Bericht über die Verwendung der Gebühren von Seiten der Hochschulen jährlich vorzulegen ist. Dies soll gegenüber der Hochschulöffentlichkeit erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass Studierenden unmittelbar seitens ihrer Hochschule offengelegt wird, zu welchen Zwecken und in welcher Höhe Studiengebühren eingesetzt worden sind. Die Sätze 2 und 3 stärken damit die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Studierenden.

§ 6c Absätze 1 und 2 regeln die Anspruchsberechtigung für die Gebührenstundung; der Stundungsanspruch wird bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gewährt. Die Hochschulen gewähren die Gebührenstundung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Regelfall von Amts wegen. Sofern der vorliegende Datenbestand der Hochschulverwaltungen Tatbestände nicht erfasst, die zu einem Stundungsanspruch führen würden – bspw. gilt dies für Familienangehörige gemäß § 6c Absatz 3 HmbHG –, müssen die betroffenen Personengruppen selbst initiativ werden.

Absatz 3 legt die Dauer des Anspruchs auf eine Stundung der Studiengebühren fest. Für Studiengänge nach § 52 oder § 54 gilt grundsätzlich, dass der Anspruch für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich einer Verlängerung von zwei weiteren Semestern geltend gemacht werden kann. Um die neuen Studiengangsstrukturen mit Einführung des Bachelor-Master-Systems entsprechend abzubilden, kommt bei Master-Studiengängen nach § 54 eine besondere Regelung zum Tragen: Da diese Studiengänge auf einem absolvierten Bachelor-Studiengang aufbauen, wird bei der Ermittlung der Anspruchsdauer von Studierenden der Master-Studiengänge nach § 54 eine gegebenenfalls bereits in Anspruch genommene Verlängerungszeit aus dem Bachelor-Studium angerechnet. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung werden bei der Ermittlung der Dauer des Stundungsanspruchs berücksichtigt.

Zu Nummer 3 – § 6 d – Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK)

§ 6d regelt in Absatz 1 Satz 1 die Übertragung der gestundeten Gebührenforderungen von den Hochschulen auf die WK gegen eine Bereitstellung finanzieller Mittel für die Hochschulen in Höhe der gestundeten Forderungen. Satz 2 setzt fest, dass jene personenbezogenen Daten von den Hochschulen an die WK zu übermitteln sind, die zur Verwaltung und Nachverfolgung der übertragenen Forderungen notwendig sind.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 zieht die WK die Gebührenforderung nach Beendigung des Studiums durch Verwaltungsakt ein. Sollte dies notwendig sein, ist die WK berechtigt, die Gebührenforderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz bezutreiben. Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die Forderung weiter zinslos gestundet wird, wenn die Summe der Einkünfte

eine Höhe von 30.000 Euro pro Jahr unterschreitet. Dazu ist seitens der Gebührenschuldnerin beziehungsweise des Gebührenschuldners ein Antrag zu stellen. Das Berechnungsverfahren wird in Satz 2 festgelegt und richtet sich nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner, die bzw. der die weitere Stundung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, den Nachweis über die Höhe ihrer beziehungsweise seiner Einkünfte zu führen.

Absatz 4 regelt eine Verschuldensobergrenze, die sich aus aufgelaufener Studiengebührensschuld und der Darlehensschuld nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des BaföG zusammen errechnet. Überschreitet die Summe aus beiden Rückzahlungsverpflichtungen die Höhe von 17.000 Euro, ist der Gebührenschuldner auf Antrag von der Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils der Forderungssumme zu befreien. Die Schuld aus den fälligen Studiengebührenforderungen wird um diesen Anteil vermindert.

Absatz 5 legt fest, welche Kosten die Freie und Hansestadt Hamburg der WK erstattet.

Absatz 6 ermächtigt den Senat, durch Rechtsverordnung nähere Details zu regeln. Das kann insbesondere genutzt werden, um das Verfahren der Forderungsübertragung und die Erstattung der Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu konkretisieren, das Verfahren des Nachweises über die Höhe der Einkünfte näher zu regeln, die Geltendmachung der gestundeten Forderungen durch die WK zu spezifizieren und die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung von Stundungszinsen festzulegen. Letzteres erfolgt nach bankenüblichen Grundsätzen.

Zu Nummer 4 – § 6 e – Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 6e regelt die Erhebung von Gebühren für das weiterbildende Studium und Gebühren für besondere Leistungen und die Benutzung von Hochschuleinrichtungen. Satz 2 in Absatz 1 ist erforderlich, um einerseits zu verhindern, dass ausländische und deutsche Studierende des gleichen Studiengangs unterschiedliche Gebühren zu zahlen haben. Hamburger Hochschulen führen gemeinsam mit ausländischen Partnerhochschulen nichtkonsekutive Masterstudiengänge durch. Den beteiligten Hamburger Hochschulen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Hochschule einen einheitlichen Gebührensatz für alle Studierenden des Studiengangs festzulegen. Da die ausländischen Hochschulen in der Regel mindestens kostendeckende Gebühren erheben, wird den beteiligten Hamburger Hochschulen für solche Kooperationsvorhaben ein Gebührenrahmen eingeräumt, der von 375 Euro (vgl. § 6b Absatz 1 Satz 1) bis zur Erhebung mindestens kostendeckender Gebühren (vgl. § 6d Absatz 1) reicht. Die Regelung erfasst auch explizit die postgradualen Studiengänge nach § 56 HmbHG, um zu dokumentieren, dass den Hochschulen – wie bislang – auch in diesen Studiengängen ein Ermessenspielraum bei der Gebührenerhebung zusteht. Eine fehlende Einbeziehung hätte die Schlussfolgerung nach sich ziehen können, dass der Gesetzgeber in Bezug auf diese Studiengänge diesen Spielraum nicht mehr gewünscht habe. Das ist jedoch nicht der Fall.

Zu Nummer 5 – § 42 – Exmatrikulation

Die Anwendung der bisherigen Regelung zur Exmatrikulation aus Gründen der Nicht-Zahlung von Studiengebühren hat sich als unpraktikabel erwiesen; sie wurde den Hochschulen und ihrem Interesse an klaren Verfahrensregelungen ebenso wenig gerecht wie den Studierenden. Aus diesem Grund wird § 42 Absatz 2 Nr. 5 (alt) aufgehoben. Die alten Nummern 6 und 7 werden dementsprechend zu Nummern 5 und 6.

In Absatz 3 wird stattdessen eine neue Nummer 4 eingefügt, wonach Hochschulen Studierende exmatrikulieren können, wenn sie zu entrichtende Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben. Mit dieser Regelung kann hochschulspezifischen Umständen besser Rechnung getragen werden, und es liegt künftig im Ermessen der Hochschulen, ob und unter welchen Bedingungen eine Exmatrikulation von Studierenden erfolgt, die Gebühren oder Beiträge nicht entrichten. Diese Möglichkeit berücksichtigt, dass die Exmatrikulationsregelung für alle Arten nicht geleisteter Gebühren oder Beiträge greift – unabhängig davon, ob es sich um Ausleihgebühren der Bibliotheken oder die Studiengebühren handelt. Es ist daher angemessen, dass die Hochschulen im eigenen Ermessen entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen eine Exmatrikulation von Studierenden erfolgt, die einer bestimmten Gebühren- oder Beitragspflicht nicht nachkommen.

Es soll dabei der Grundsatz aufrecht erhalten bleiben, dass Studierende, die die Zahlung der Studiengebühr verweigern, exmatrikuliert werden. Auf die Inanspruchnahme dieses schärfsten Instruments gegenüber zahlungsverweigernden Studierenden kann auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung gegenüber zahlenden Studierenden nicht verzichtet werden. Dazu ist es für die Hochschulen notwendig, in letzter Konsequenz auf die Exmatrikulation als Mittel zur Durchsetzung einer Gebührenforderung zurückgreifen zu können.

Zu Nummer 6 – § 51 – Studienberatung

In § 51 Absatz 4 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, die sich durch eine Bezugnahme auf den geänderten § 42 Absatz 2 ergibt. Da sich dort eine Neunummerierung ergeben hat, muss dies auch in § 41 Absatz 4 Satz 2 nachvollzogen werden.

Zu Nummer 7 – § 111 – Personenbezogene Daten

Damit die Hochschulen ihre zukünftigen gesetzlichen Aufgaben bei der Stundung von Studiengebühren und der Übertragung gestundeter Forderungen auf die WK erfüllen können, müssen sie von Studienbewerberinnen und -bewerbern, Studierenden die notwendigen Daten erheben und verarbeiten können. Dies wird durch die Ergänzung des § 111 sichergestellt.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Absatz 1 sieht vor, dass das Gesetz am 1. Oktober 2008 in Kraft tritt.

Absatz 2 sieht vor, dass die neue Regelung zur Exmatrikulation rückwirkend zum Sommersemester 2008 greift. Die übrigen Vorschriften sind zum Wintersemester 2008/2009 anzuwenden. Da es sich um für die Studierenden begünstigende Regelungen handelt – insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Studiengebühren und ihre nachgelagerte Entrichtung –, ist eine längere Übergangsfrist bis zur erstmaligen Anwendung der Neuregelungen nicht notwendig.

Absatz 3 setzt hingegen für die Gruppen der Studierenden mit Kind bzw. der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die bislang geltende Befreiungsregelung in Anspruch genommen haben, eine Übergangsfrist fest. Danach wird für diese Gruppe die alte gesetzliche Regelung bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 angewandt, indem eine bereits bestehende Befreiung noch für dieses Semester anerkannt wird. Die neue Regelung wird dann mit Beginn des Sommersemesters 2009 wirksam.